

im Unterschied zu § 14 StEG zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht um ein sogenanntes Unternehmensdelikt handelt. Nach § 15 StEG sind nur der Versuch und die Vollendung strafbar. Wenn also der Täter z. B. mit dem Einkauf der zu überbringenden Zeitungen beginnt und wegen fehlender Ausweispapiere festgenommen wird, ist er wegen eines versuchten Verbrechens nach § 15 StEG zu bestrafen. Die Vorbereitung dieses Verbrechens ist nicht nach § 15 StEG strafbar. Wenn sie jedoch in der Aufnahme von Verbindungen zu den in § 14 StEG genannten Stellen oder Personen besteht, tritt eine Bestrafung nach § 16 StEG ein.

Aus den Anforderungen des Gesetzes an die subjektive Seite erwachsen keine zu erörternden Probleme. Wie bei jedem anderen Staatsverbrechen ist Vorsatz erforderlich.

Über das Verhältnis von § 15 StEG zu anderen Bestimmungen zum Schutze der DDR ist noch folgendes zu bemerken: In den Fällen, in denen in einem einheitlichen Handeln sowohl Staatsgeheimnisse als auch Nachrichten, die diese Qualität nicht haben, gesammelt werden, sind die §§ 14, 15 StEG tateinheitlich anzuwenden (§ 73 StGB). Fehlt es an der einheitlichen Handlung und werden einmal im Auftrage eines Geheimdienstes Staatsgeheimnisse ausgespäht und ein anderes Mal Nachrichten übermittelt, die an sich nur die Voraussetzungen des § 15 StEG erfüllen, so kann Fortsetzungszusammenhang angenommen werden, weswegen im Ergebnis nur § 14 StEG zur Anwendung kommt.<sup>90</sup> Denkbar sind auch solche Fälle, in denen ein Spion lange Zeit und in großem Ausmaß Staatsgeheimnisse verriet, sich aber in unbedeutendem Umfange unter den Nachrichten auch solche Mitteilungen befinden, die nicht als Staatsgeheimnisse anzusehen sind, wohl aber den Tatbestand des § 15 StEG erfüllen könnten. In diesen Ausnahmefällen sollte auf die Heranziehung des § 15 StEG aus dem Gedanken der untergeordneten Objektsverletzung - einem Spezialfall der Gesetzesinheit - verzichtet werden und nur § 14 StEG Anwendung finden.<sup>91</sup> Schließlich hat das Oberste Gericht das Problem des Verhältnisses von § 15 zu § 19 StEG zutreffend dahin entschieden, daß in den Fällen der Nachrichtenübermittlung, in denen diese Nachrichten ihrer Natur nach hetzerischen Charakter tragen, nur § 15 StEG anzuwenden ist.<sup>92</sup> Der Heranziehung des § 19 StEG bedarf es dann nicht.

*c) Die Verbindungsaufnahme zu verbrecherischen Organisationen  
oder Dienststellen, § 16 StEG*

Die zahlreichen Spionage- und Agentenorganisationen in Westdeutschland und Westberlin sind ständig bemüht, Bürger in ihre Fänge zu locken und

90. vgl. auch Urteil vom 19. 6. 1958, NJ, 1958, S. 495.

91. Stiller/M. Benjamin, a. a. O., NJ, 1958, S. 190.

92. Urteil (OG) vom 16. 5. 1958, NJ, 1958, S. 492. <sup>79</sup>